

Reisewarnungen und Sicherheitshinweise

Das Informationssystem des Auswärtigen Amtes

Das Auswärtige Amt veröffentlicht eine Vielzahl von Informationen für Auslandsreisende. Dazu zählen auch Reisewarnungen und Sicherheitshinweise.

Sicherheitshinweise machen in den Ländern, in denen es dem Auswärtigen Amt erforderlich erscheint, auf länderspezifische Risiken für Reisende und Deutsche im Ausland aufmerksam. Ihnen wird seit den Ereignissen des 11. September 2001 und dem Anstieg der terroristischen Bedrohung besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Sie werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Sicherheitshinweise können je nach Einschätzung der Sicherheitslage die Empfehlung enthalten, auf Reisen zu verzichten oder sie einzuschränken. Gegebenenfalls wird vor Reisen in bestimmte Regionen eines Landes gewarnt.

Eine **Reisewarnung**, die nur selten ausgesprochen wird, ersetzt den Sicherheitshinweis. Sie wird ausgesprochen, wenn generell vor Reisen in ein Land gewarnt werden muss. Deutsche, die in diesem Land leben, werden dann zur Ausreise aufgefordert. In der Golfregion und dem Nahen Osten gibt es derzeit nur für den Irak eine Reisewarnung.

Inhalt der Hinweise und Warnungen

Die Entscheidung, vom Status Sicherheitshinweis formell auf eine Reisewarnung überzugehen, ist Ermessenssache. Auch wenn der Schutz deutscher Staatsbürger im Vordergrund steht, dürften diplomatische Erwägungen ebenfalls eine Rolle spielen. Viele Länder bleiben trotz erheblicher Probleme mit der Reisesicherheit im Status des Sicherheitshinweises. Vom Fehlen einer Reisewarnung auf „hinreichende Sicherheit“ zu schließen ist daher nicht sachgerecht.

Inhaltlich kommen nicht wenige Sicherheitshinweise de facto einer Reisewarnung nahe. Beispielsweise wird seit Ende Juni generell von Reisen nach Saudi-Arabien „abgeraten“ und ortsansässigen Deutschen, deren Aufenthalt nicht dringender erforderlich ist, die Ausreise nahe gelegt. Für die Reiseplanung sind Sicher-

heitshinweise daher ebenso relevant wie formelle Reisewarnungen.

Unmittelbare juristische Auswirkungen hat das System des Auswärtigen Amtes nicht. Inwieweit Arbeitnehmerpflichten und Arbeitgeberhaftung indirekt beeinflusst werden, können Sie im Rechtsbeitrag „Auslandseinsatz von Arbeitnehmern in Krisengebieten“ (siehe S. 50) nachlesen.

Aktualisierung und Handhabung

Reisewarnungen und Sicherheitshinweise sind unter www.auswaertiges-amt.de, Rubrik „Reiseinformationen“, Stichwort „Sicherheitshinweise und Reisewarnungen“, aufgelistet. Sie können auch telefonisch per Einzelbandansage abgerufen werden, jedes Land hat seine eigene Telefonnummer; diese Telefonliste kann bei unten genanntem Ansprechpartner angefordert werden.

Das Hinweissystem wird ständig aktualisiert. Das Auswärtige Amt bietet einen kostenlosen E-Mail-Service an (Rubrik „In-

formationservice“, Stichwort „Newsletter“, dort befindet sich u. a. das Online-Anmeldeformular zum Mailing-Service für die Sicherheitshinweise und Reisewarnungen). Eine Eingrenzung auf bestimmte Länder ist allerdings nicht möglich, so dass der Mailing-Service schnell mehrere Aktualisierungsmails pro Tag verursachen kann.

Außer den Hinweisen des Auswärtigen Amtes können natürlich auch andere Quellen zur Bewertung der Reisesicherheit herangezogen werden: Erfahrungswerte anderer VDMA-Mitglieder oder vor Ort tätiger Institutionen der deutschen Wirtschaft. Die Länderreferenten der VDMA Außenwirtschaft beantworten VDMA-Mitgliedern auch Fragen zur Sicherheitslage. ▶ Bp-89

Kontakt:

Nah- und Mittelost:
Klaus Friedrich
 Außenwirtschaft
 Tel. 0 69/66 03-16 77
klaus.friedrich@vdma.org

Krieg auf der Baustelle

Versicherungsschutz mit vielen Fragezeichen

Als Scharons Truppen das Hauptquartier von Arafat gestürmt haben, sprach die Welt vom Krieg in Israel. Dagegen wird über viele Anschläge und bewaffnete Auseinandersetzungen im Irak unter dem Stichwort „Terrorismus“ berichtet. Ob das auch die Versicherungsunternehmen so sehen, ist eine andere Frage, die in einigen Sparten entscheidend für den Versicherungsschutz ist.

Nicht wenige Unternehmen der Investitionsgüterindustrie pflegen Geschäftsbeziehungen zu Kunden im Nahen Osten. Um die abgeschlossenen Verträge erfüllen zu können, ist es besonders im Anlagenbau erforderlich, trotz der bedrohlichen Situation die Montage vor Ort durchzuführen. Dies birgt für den Lieferanten und dessen Arbeitnehmer eine Vielzahl von Risiken, für die nicht immer Versicherungsschutz besteht.



Jürgen Seiring, bei der VSMA zuständig für Versicherungsschutz in Krisengebieten

Arbeitnehmerentsendung

Aufgrund der aktuellen Situation verursacht die Nachricht über einen Einsatz in Nahost sicherlich Unbehagen beim Montagepersonal. Ohne das Bestehen einer Lebens- und/oder Unfallversicherung wird kaum ein Mitarbeiter bereit sein, seine Gesundheit oder gar sein Leben zu

riskieren. Gemäß den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht werden, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen! Üblicherweise wird jedoch bei der Gruppen-Unfallversicherung für Firmen Deckung für das sog. „passive Kriegsrisiko“ geboten. Dies bedeutet, dass für vorübergehend im Ausland beschäftigte Versicherte Versicherungsschutz für den Überraschungsfall, begrenzt auf maximal sieben Tage nach Mitternacht des Tages, an dem die Feindseligkeiten ausgebrochen sind, besteht.

Dies gilt jedoch nicht für Reisen in Länder, in denen bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Daher sollte man sich nicht erst, wenn der Mitarbeiter während seines Aufenthaltes im Ausland durch eine „Kriegshandlung“ (?) verletzt oder gar getötet wird, mit dieser Frage beschäftigen. Es ist zu befürchten, dass die Unfallversicherer dies zunächst bejahen, um eine Entschädigungsleistung abzulehnen. Verbindliche Aussagen waren bis Redaktionsschluss weder von Versichererseite noch vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) zu erhalten. Den Status des Ziellandes kann man jedoch vorher mit seiner Versicherung klären, VSMA und VDMA können hier mit Einschätzungen und Ratschlägen helfen.

Kriegsgefahren beim Transport

Versicherungsschutz für Kriegsrisiken wird von den Transportversicherern im Rahmen der DTV-Kriegsklauseln geboten. Diese gelten jedoch nur für See- sowie Lufttransporte im Verkehr mit dem Ausland. Bei Landtransporten besteht generell kein Versicherungsschutz für Schäden, die aus direktem Einwirken von Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen entstehen. Sollte also bei einem Transport durch den Irak der LKW z. B. von einer Granate getroffen und die Ware beschädigt werden, kann der Transportversicherer – unter Verweis auf ein kriegsähnliches Ereignis bzw. die feindliche Verwendung von Kriegswerkzeug – den Schadensersatz gegebenenfalls verweigern.

Transportschäden, die auf terroristische Gewalthandlungen zurückzuführen sind, werden im Rahmen der DTV-Streik-

und -Aufruhrklauseln versichert. Aber auch hier kann es – analog dem Kriegsrisiko – durchaus zu erheblichen Diskussionen zwischen Versicherer und Kunde kommen, ob es sich nun um einen terroristischen Akt gehandelt hat. Bei derartigen Diskussionen wird Sie der VDMA mit seinen Gliederungen gerne unterstützen.

Zittern bis zur Abnahme

Der Anlagenbauer trägt in der Regel ab Werk bzw. nach Kaufvertrag die Gefahr bis zur endgültigen Übergabe des Liefergegenstandes nach erfolgreichem Probetrieb. Zur Abdeckung des finanziellen Risikos wird in der Regel eine Montageversicherung abgeschlossen. In den Versicherungsbedingungen sind jedoch Schäden durch erklärte oder nicht erklärte Kriege oder auch Bürgerkrieg nicht versichert. Sollte z. B. während der Montage im Irak ein Raketeneinschlag die Anlage zerstören, wird zu klären sein, ob es sich um innere Unruhen oder Krieg handelt. Einige Versicherer haben bereits explizit Schäden durch Terrorakte ausgeschlossen. Schlimmstenfalls bleibt der Verkäufer auf den Kosten sitzen, was bei einem Großauftrag schnell die Existenz des Unternehmens gefährden kann.

Erfüllung des Vertrages

Nicht nur aufgrund des finanziellen Risikos, sondern auch um die Gesundheit des Arbeitnehmers zu schützen, werden viele Unternehmen in Erwägung ziehen, den Auftrag aufgrund der aktuellen Lage auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Der Kunde wird hierfür kein Verständnis haben und auf der Erfüllung des Vertrages bestehen. Für diesen Fall empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit dem Hausanwalt oder der VDMA-Rechtsabteilung, um die Möglichkeiten zu prüfen. Für Versicherungslösungen zum Versicherungsbereich steht die VSMA, der Versicherungsmakler der Investitionsgüterindustrie, zur Verfügung. ▶ Bp-90

Kontakt:

Jürgen Seiring
VSMA
Tel. 069/66 03-16 53
jseiring@vsma.org

www.
siehe auch:
www.vdma.de



Der VDMA Branchenführer für Indien 2004/2005

Weil die wirtschaftlichen Chancen in Indien gegenwärtig so günstig sind, wird der VDMA Verlag die Mitglieder stärker in diesem Markt positionieren und den Branchenführer „Maschinen, Anlagen und Komponenten“ für die Entscheider und Führungskräfte in der indischen Investitionsgüterindustrie herausbringen. VDMA-Mitglieder können ihre Produkte, Anwendungen und Dienstleistungen in dieser Print-Ausgabe vorstellen.

Beteiligungsmöglichkeiten:

z. B. 1/1 Seite Unternehmensprofil 2 500,- €
oder 1/1 Seite Anzeige 2 900,- €
jeweils 4c, zzgl. MwSt. (weitere Formate möglich)

Teilnehmerkreis:

VDMA-Mitgliedsunternehmen aus allen Branchen des Maschinen- und Anlagenbaus

Empfänger:

Investitionsentscheider in Indien aus den wichtigsten Kundenbranchen

Teilnahmeschluss: 17. September 2004

Auflage: 20 000 Exemplare

Verbreitung:

Ca. 16 000 Exemplare per Direct Mailing.
Organisiert wird der Versand von der Deutsch-Indischen Handelskammer in Mumbai.
Ca. 2 500 Exemplare auf Messen in Indien.
Ca. 1 500 Exemplare über individuelle Anfragen, Belegversand.

Weitere Infos gibt es im VDMA Verlag unter

Telefon +49 69 66 03-12 32 oder

E-Mail martina.scherbel@vdma.org